

## § 10: Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, § 42; Frank/Helms, Erbrecht, § 14; Leipold, Erbrecht, § 17; Schmoeckel, Erbrecht, §§ 27-30; Lange, Erbrecht, §§ 18+19
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 469-479; Löhnig, Familien- und Erbrecht, Fall 3; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fall 12
- RECHTSPRECHUNG: RGZ 83, 223 („Bonifatius-Fall“); BGHZ 46, 198 (Vertrag zugunsten Dritter bei Anlegen eines Sparbuchs); BGH NJW 1994, 931 (Sparbuch, Sparkonto und Vertrag zugunsten Dritter); BGH NJW 1995, 953 (Widerruf einer postmortalen Vollmacht); BGH NJW 2004, 767 (Schenkung von Todes wegen); BGH NJW 2005, 980 (Vertrag zugunsten Dritter und Verfügungsberechtigung bei Anlegen eines Sparkontos); BGH NJW 2008, 2702 (Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall; bereicherungsrechtlicher Ausgleich bei Fehlen eines Rechtgrundes im Valutaverhältnis)

### I. Allgemeines

1. Der Einfluss des Todes auf (empfangsbedürftige) Willenserklärungen des Erblassers
  - a) Wirksamkeit, § 130 Abs. 2 BGB, und Widerruf nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB
  - b) Fortwirkende Annahmefähigkeit des Antrags, § 153 BGB
  - c) Zugangserfordernis, Verzicht, § 151 S. 1 BGB
2. Trans- und postmortale(r) Auftrag bzw. Vollmacht
  - a) Auftrag, § 672 BGB
  - b) Vollmacht, § 168 S. 1 BGB, und Widerruf nach § 168 S. 2 BGB

### II. Schenkung von Todes wegen, § 2301 BGB

1. Voraussetzungen
  - a) Erfüllung des Schenkungsversprechens befristet durch den Tod des Schenkers
  - b) Erteilung des Schenkungsversprechens bedingt durch Überleben des Beschenkten
2. Rechtsfolgen
  - a) Formbedürftigkeit (Testament oder Erbvertrag)
  - b) Inhalt
3. Lebzeitiger Vollzug, § 2301 Abs. 2 BGB

4. Vollziehung mittels postmortaler Vollmacht
  - a) Beauftragung eines Bevollmächtigten mit Vollzug durch Übertragung des Schenkungsgegenstands (vgl. o. I 2)
  - b) Abgrenzung
5. Postmortal vollzogene Schenkung unter Lebenden unter Einschaltung eines Boten oder Stellvertreters (vgl. o. I 1)

### III. Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall

1. Deckungsverhältnis – Rechtserwerb, § 331 BGB
2. Valutaverhältnis - Rechtsgrund
3. Durchführung im Valutaverhältnis
  - a) Formgültiges Schenkungsversprechen zu Lebzeiten des Schenkers
  - b) Formungültiges Schenkungsversprechen
  - c) Begründung nach dem Tod des Erblassers

**Fall 16** (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 24*):

*Gesetzliche Erben der Annika Gut sind ihre drei Töchter. Zwar hatte Annika zu Lebzeiten kein Testament errichtet, wohl aber ihren Töchtern mitgeteilt, sie werde ihrer Enkelin Hanna Kurz eine gewisse Summe hinterlassen. Im Nachlass findet sich ein Sparbuch, das ein Jahr zuvor auf den Namen der Hanna Kurz ausgestellt worden war und (nach diversen Einzahlungen und Abhebungen der Annika Gut) ein Guthaben von 9.500,- EURO aufweist. Hanna Kurz hatte bislang davon nichts gewusst, verlangt aber jetzt, als sie nach dem Erbfall Kenntnis von der Situation erlangt hat, das Sparbuch von den Töchtern der Verstorbenen heraus. Zu Recht?*